



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1989

Nummer 47

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	18. 7. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Bereich der Stadt Vreden) . . . . .	1054
230	24. 7. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Ergänzung von Bereichen für den Schutz der Natur im Gebiet der Stadt Bochum) . . . . .	1054
230	24. 7. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Bereich der Stadt Bocholt-Süderwick) . . . . .	1054
7130	27. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft . . . . .	1055
7861	24. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) . . . . .	1062

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
2. 8. 1989	1064
Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	
<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
31. 7. 1989	1064
Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen . . . . .	
<b>Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
8. 8. 1989	1064
Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – August 1989 bis September 1989 . . . . .	
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 36 v. 21. 7. 1989 . . . . .	1066
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 14 v. 15. 7. 1989 . . . . .	1066

230

**I.**

**Genehmigung**  
**der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes**  
**für den Regierungsbezirk Münster,**  
**Teilabschnitt Westmünsterland**  
**(Änderung im Bereich der Stadt Vreden)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
 Landwirtschaft v. 18. 7. 1989 – VI B 2 – 60.85.4

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seiner Sitzung am 13. 3. 1989 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Bereich der Stadt Vreden), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. 7. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Borken und beim Stadtdirektor der Stadt Vreden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1989 S. 1054.

230

**Genehmigung**  
**der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes**  
**für den Regierungsbezirk Arnsberg,**  
**Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/**  
**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
**(Ergänzung von Bereichen für den Schutz der**  
**Natur im Gebiet der Stadt Bochum)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
 Landwirtschaft v. 24. 7. 1989 – VI B 2 – 60.17.01

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 1. 3. 1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Ergänzungen von Bereichen für den Schutz der Natur im Gebiet der Stadt Bochum), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 17. 7. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Bochum zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1989 S. 1054.

230

**Genehmigung**  
**der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes**  
**für den Regierungsbezirk Münster,**  
**Teilabschnitt Westmünsterland**  
**(Änderung im Bereich**  
**der Stadt Bocholt-Suderwick)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
 Landwirtschaft v. 24. 7. 1989 – VI B 2 – 60.85.3

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seiner Sitzung am 13. 3. 1989 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Bereich der Stadt Bocholt-Suderwick), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 17. 7. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Borken und beim Stadtdirektor der Stadt Bocholt zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1989 S. 1054.

7130

**Durchführung  
der Technischen Anleitung zur  
Reinhaltung der Luft**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7.25.1 – (V Nr. 04/89) – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133-81-3.7 – 6/89 – v. 27. 7. 1989

Nummer 18 des Gem. RdErl. v. 14. 10. 1986 (MBI. NW. S. 1658/SMBI. NW. 7130) wird wie folgt gefaßt:

**18 Zu Nr. 3 (Begrenzung und Feststellung der Emissionen):**

Die Regelungen in 3.1 und 3.2 gelten grundsätzlich für alle in der 4. BImSchV aufgeführten Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und sonstiger Anlagenteile.

Sie gelten auch für die Anlagen, für die durch die Änderungsverordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608) die Genehmigungspflicht mit Wirkung zum 1. 9. 1988 eingeführt wurde (insbesondere Nrn. 4.11, 8.6, 9.12, 9.13 und 9.14 des Anhangs zur 4. BImSchV). Sofern für am 1. 9. 1988 ganz oder teilweise errichtete Anlagen (vgl. § 67 Abs. 2 BImSchG) Anforderungen nach 3.1 oder 3.2 zu stellen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Frist dem Betreiber unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einzuräumen ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Art und Menge der zu begrenzenden Emissionen zu berücksichtigen. Aus dem den Nrn. 4.2 und 4.3 zugrundeliegenden Fristenkonzzept können sich Anhaltspunkte für die Bestimmung der Frist ergeben.

Nicht anzuwenden sind die Regelungen in 3 auf Anlagen, die von der Großfeuerungsanlagen-Verordnung (13. BImSchV) erfaßt werden.

**18.1 Zu Nr. 3.1 (Allgemeine Regelungen zur Begrenzung der Emissionen):**

Absatz 2 enthält die grundlegende Anforderung zur Festlegung von Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsbescheid. Dazu ist zunächst festzustellen, welche Stoffe oder Stoffgruppen im Rohgas einer Anlage enthalten sein können. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus der Zusammensetzung der Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte, aus der Verfahrenstechnik und aus Erkenntnissen über Anlagen vergleichbarer Art und Größe.

Stoffe oder Stoffgruppen sind in relevantem Umfang im Sinne von 3.1 Abs. 2 im Rohgas enthalten, wenn bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung von Emissionswerten in Betracht kommt. Deshalb brauchen (quellenbezogene) Anforderungen für solche Stoffe und Stoffgruppen nicht festgelegt zu werden, deren Massenstrom im Rohgas (bezogen auf die gesamte – ggf. gemeinsame – Anlage) unterhalb der bei den einzelnen Emissionswerten genannten Massenstromgrenzen liegt oder deren Massenkonzentration bereits im Rohgas den Emissionswert unterschreitet, ohne daß eine Anreicherung oder das Entstehen anderer Stoffe bei der weiteren Abgasbehandlung zu erwarten ist.

Kann ein Stoff (eine Stoffgruppe) im bestimmungsgemäßen Betrieb den für die Anwendung eines bestimmten Emissionswertes maßgeblichen Rohgasmassenstrom erreichen oder überschreiten, so ist für jede Quelle, bei der nicht aufgrund der Massenkonzentration im Rohgas eine Emissionswertüberschreitung ausgeschlossen werden kann, eine Emissionsbegrenzung auf der Grundlage des maßgeblichen Emissionswertes festzulegen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die Emissionswerte nur für Quellen gelten, bei denen die Emissionen gefaßt sind; Quellen mit diffusen Emissionen sind nach 3.1.2, 3.1.5, 3.1.8 und 3.1.9 zu beurteilen.

Auf die Häufigkeit und Dauer der emissionsverursachenden Vorgänge kommt es nach Absatz 2 nicht an. Auch für Quellen, die nur gelegentlich und kurzzeitig Emissionen verursachen, sind emissionsbegrenzende Anforderungen zu stellen. Im Einzelfall kann es allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangen, daß die Einhaltung der Emissionswerte nicht an jeder Quelle gefordert wird (vgl. auch Nr. 19.352 dieses RdErl.).

Die in Absatz 3 ermöglichte Festlegung anderer Mittelungszeiten, als dies in 2.1.5 Abs. 2 Buchst. a) bestimmt ist, kommt insbesondere beim Chargenbetrieb in Betracht. In diesen Fällen sind zunächst die emissionstypischen Einzelschritte zu ermitteln, um in Abhängigkeit davon die Mittelungszeit für die festgestellten Emissionszyklen festzulegen. Die so festgelegte Mittelungszeit sollte dabei einer Halbstundenmittelung möglichst nahekommen. Der Tagesmittelwert ist aus den festgestellten Mittelwerten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebszeit der Anlage zu bestimmen.

Für An- und Abfahrvorgänge können nach Absatz 4 Sonderregelungen getroffen werden. Die beispielhafte Aufzählung von Betriebszuständen in Absatz 4 stellt klar, daß nur die Vorgänge Gegenstand einer Sonderregelung sein können, bei denen das Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzung aus sicherheitstechnischen und verfahrenstechnischen Gründen nicht verhindert werden kann. Bei der Festsetzung höherer Emissionsbegrenzungen für die An- oder Abfahrvorgänge sind alle Möglichkeiten der Emissionsminderung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuschöpfen (vgl. auch 3.1.2 Abs. 2 dritter Spiegelstrich). Für Altanlagen ist Nr. 19.37 dieses RdErl. zu beachten.

**18.11 Zu 3.1.1 (Allgemeines):**

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Für die Anwendbarkeit der konkurrierenden Regelungen stellt 3.1.1 Abs. 1 nach dem Grundsatz der Spezialität eine Rangfolge auf. Soweit für bestimmte Anlagenarten in 3.3 spezielle Anforderungen (strengere bzw. weniger strenge) festgelegt sind, gehen diese den allgemeinen Anforderungen aus 2.3 Abs. 3, 3.1 und 3.2 vor. Ist z. B. für eine bestimmte Anlagenart in 3.3 für einen Stoff eine Festlegung getroffen, so ist diese Festlegung für den in Frage stehenden Stoff abschließend. Für Stoffe, für die in 3.3 keine Festlegungen enthalten sind, gelten die Regelungen in 2.3 und 3.1. Gleichzeitig stellt Absatz 1 klar, daß die Emissionsminimierungsgebote in 2.3 Abs. 1 und 3.1.7 Abs. 7 immer zu beachten sind.

Auf andere als die ausdrücklich genannten Anlagenarten sind die Sonderregelungen in 3.3 auch dann nicht unmittelbar anwendbar, wenn diese mit einer vergleichbaren Anlagentechnik betrieben werden. Für diese Anlagen können sich aus 3.3 jedoch Anhaltspunkte für die Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergeben.

Gehören zu einer umfassenden Anlage (z. B. Mineralölraffinerie – 3.3.4.1 –) Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen (z. B. Clausanlage – 3.3.4.1d.2.1 – oder Feuerungsanlage – 3.3.1.2.2 –), die je gesondert genehmigungsbedürftig wären (vgl. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV), so gelten dafür die Anforderungen, die für diese spezielle Anlagenart bestehen. Waren Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen zwar ihrer Art nach auch gesondert genehmigungsbedürftig, wird im konkreten Fall die nach der 4. BImSchV maßgebende Anlagengröße aber nicht erreicht, so können die für die spezielle Anlagenart geltenden Anforderungen nach 3.3 nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als Anhaltspunkt für die erforderlichen Emissionsbegrenzungen herangezogen werden (vgl. auch Nr. 18.31 Abs. 3 dieses RdErl.).

**18.12 Zu 3.1.2 (Grundsätzliche Anforderungen):**

Dem allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsgebot in 3.1.2 Abs. 1 ist zu entnehmen, daß

sich die Einhaltung des Standes der Technik nicht nur auf die Begrenzung der Massenkonzentration bezieht. Die allgemeinen Anforderungen in 3.1.2, die unmittelbar auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zurückzuführen sind, gelten daher auch für die Fälle, in denen die Emissionen eines Stoffes (Stoffgruppe) unterhalb der maßgeblichen Massenstromschwelle liegen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Massenstromschwelle nahezu erreicht wird und gegenüber dem maßgeblichen Emissionswert eine deutlich höhere Massenkonzentration auftritt.

Neben der Forderung nach baulichen und betrieblichen Maßnahmen (3.1.2 Abs. 2) ist unter Minimierungsgesichtspunkten auch zu prüfen, ob die Verwendung emissionsarmer Einsatzstoffe in Betracht kommt (3.1.2 Abs. 3). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die Substitution von Stoffen nur gefordert werden darf, soweit sie im Rahmen der gewählten Anlagentechnik möglich ist. Zusätzlich gilt das Reststoffvermeidungsgebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (vgl. dazu Nr. 3.4 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 19. 11. 1987 – SMBI. NW. 7129).

#### 18.13 Zu 3.1.3 (Gesamtstaub):

Die Emissionswerte in 3.1.3 gelten für alle gefärbten Abgasströme einer Anlage (Ausnahme: Sonderregelung in 3.3). Für diffuse Staubquellen ergeben sich die Anforderungen aus 3.1.5.

Unter Gesamtstaub ist die Summe aller im Abgas enthaltenen Staubpartikel zu verstehen. Unerheblich ist, ob es sich dabei um organische oder anorganische Verbindungen, um Schwebstaub oder um Großstaub handelt.

Soweit die Voraussetzungen in 3.1.4 und 3.1.7 vorliegen, sind die sich hieraus ergebenden Anforderungen neben denen aus 3.1.3 einzuhalten.

Wird festgestellt, daß der Rohgasmassenstrom der gesamten Anlage erheblich unter dem Massenstromwert von 0,5 kg/h liegt, kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten sein, von der Einhaltung des Emissionswertes von 0,15 g/m<sup>3</sup> abzusehen. Dann ist jedoch zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Emissionsminimierung mit verhältnismäßigem Aufwand in Betracht kommen.

#### 18.14 Zu 3.1.4 (Staubförmige anorganische Stoffe):

Die Regelung in 3.1.4 Abs. 1 stellt klar, daß sich die Emissionswerte jeweils auf die Summe der Stoffe ein- und derselben Klasse beziehen. Anwendungsvoraussetzung für diese Emissionswerte ist, daß bestimmte Massenströme im Rohgas überschritten werden können. Auch diese Massenströme sind klassen- und nicht stoffbezogen zu ermitteln.

Für staubförmige anorganische Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential (Teil III B der MAK-Werte-Liste) ist nach 3.1.4 Abs. 3 als Emissionsbegrenzung zumindest der Wert der Klasse III (5 mg/m<sup>3</sup>) zu fordern. Wenn der Stoff der Klasse I oder II zugeordnet ist, gilt der schärfere Wert dieser Klasse.

Beim Zusammentreffen von Stoffen verschiedener Klassen gelten nach 3.1.4 Abs. 4 in jeder Klassenkombination besondere Massenkonzentrationen, nicht aber wie bei 3.1.7 Abs. 2 eigene Massenstromschwellen. Hieraus folgt, daß die Kombinationsregelung des Absatzes 4 nur dann zusätzlich anwendbar ist, wenn die Massenstromschwelle in jeder zu berücksichtigenden Stoffklasse erreicht oder überschritten ist. Die für jede Klassenkombination höchstzulässigen Massenkonzentrationen sind quellenspezifisch neben den Anforderungen für die einzelnen Klassen festzulegen.

Werden Stoffe aus 3.1.4 nicht nur staubförmig, sondern auch dampf- oder gasförmig emittiert, sollen die Emissionswerte des Absatzes 1 nach Möglichkeit auch unter Einbeziehung dieser Emissionen eingehalten werden. Ergibt die nach Absatz 5 zunehmende Prüfung, daß dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, ist

von der Festlegung entsprechender Emissionsbegrenzungen abzusehen; ggf. ist jedoch die Anwendung geeigneter und verhältnismäßiger Emissionsminderungstechniken zu fordern. Eine Prüfung nach Absatz 5 ist insbesondere bei Quecksilber- und Arsenverbindungen angezeigt.

Werden Arsenverbindungen aus einer Quelle emittiert, sind diese nach 2.3, 3.1.4 und 3.1.6 auf 1 mg/m<sup>3</sup> zu begrenzen. Dabei ist zu beachten, daß 2.3 und 3.1.6 auf bestimmte Arsenverbindungen abstellen, während die Emissionswert in 3.1.4 die Begrenzung für die staubförmigen Arsenverbindungen betrifft. Ob dieser Emissionswert für die Summe der staub- und gasförmigen Arsenverbindungen eingehalten werden kann, ist nach 3.1.4 Abs. 5 gesondert zu prüfen. Die Emissionen krebserzeugender Arsenverbindungen sind nach 2.3 Abs. 1 zu minimieren.

#### 18.15

#### Zu 3.1.5 (Staubförmige Emissionen bei Aufbereitung, Herstellung, Transport, Be- und Entladung sowie Lagerung staubender Güter):

Die Regelungen in 3.1.5 beziehen sich auf alle dort angeführten betrieblichen Vorgänge, soweit sie im Zusammenhang mit dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage stehen.

Da 3.1.5 Vorsorgeanforderungen enthält, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der betriebliche Vorgang in der Nähe einer Wohnbebauung stattfindet.

Ob das zu handhabende Gut als staubend angesehen werden kann, ist nach der Begriffsbestimmung in 3.1.5.1 Abs. 2 zu beurteilen. Liegen Zweifel in dieser Hinsicht vor, ist im Rahmen einer Gesamtbelehrung unter Berücksichtigung der in 3.1.5.1 Abs. 1 genannten Kriterien darauf abzustellen, welche Immissionen außerhalb des Anlagenbereichs hervorgerufen werden können, d. h. ob mit Staubauswirkungen auf Nachbargrundstücke gerechnet werden muß. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die „staubende Eigenschaft“ auch bei der Handhabung des Gutes, z. B. durch Kornzerstörung oder Änderung des Feuchtigkeitsgehaltes, entstehen oder entfallen kann.

Die jeweiligen Anforderungen zur Emissionsminderung sind anlagenspezifisch unter Beachtung der in 3.1.5.1 Abs. 3 genannten Kriterien festzulegen. Diese Kriterien sind auch bei Anforderungen an die in 3.1.5.2 bis 3.1.5.5 beschriebenen Betriebsvorgänge und Einrichtungen zu beachten.

#### 18.16

#### Zu 3.1.6 (Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe):

Für dampf- und gasförmige anorganische Stoffe enthält 3.1.6 eine abschließende, gegenüber Sonderregelungen in 3.3 allerdings nachrangige Vorschrift; eine Anwendung auf nicht genannte Stoffe ist unzulässig. Soweit ein Stoff gleichzeitig krebserzeugend ist, bleibt 2.3, soweit er geruchsintensiv ist, bleibt 3.1.9 unberührt.

Um festzustellen, ob der in 3.1.6 angegebene Massenstrom erreicht oder überschritten wird, ist allein auf den einzelnen Stoff und nicht – wie bei den Regelungen in 2.3, 3.1.4 und 3.1.7 – auf alle Stoffe einer Klasse abzustellen.

Werden in 3.1.6 nicht genannte anorganische Stoffe emittiert (z. B. Ammoniak), sind Emissionsbegrenzungen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Standes der Emissionsminderungstechnik und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu fordern (vgl. 3.1.2).

#### 18.17

#### Zu 3.1.7 (Organische Stoffe):

Die Anforderungen in 3.1.7 gelten für alle staub-, dampf- und gasförmigen organischen Stoffe. Für die im Anhang E nicht genannten Stoffe enthält Absatz 3, für organische Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential enthält Absatz 5 – unabhängig von ihrer Nennung im Anhang E – eine Klassenzuordnungsregelung. Stoffe,

die nicht in Anhang E aufgeführt sind, werden ggf. durch nicht zu veröffentlichte Erlasse des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft den Klassen nach 3.1.7 Abs. 1 zugeordnet.

Werden neben den Stoffen der Klasse III auch Stoffe der Klasse I und II emittiert, so sind die Emissionen aller organischen Stoffe auf 0,15 g/m<sup>3</sup> zu begrenzen; die Anforderungen des Absatzes 1 zur Emissionsbegrenzung der hierin enthaltenen Stoffe der Klasse I und II bleiben davon unberührt. Werden nur Stoffe nach Klasse I und II emittiert, greift die Summenwertregelung des Absatzes 2 nicht, da die schärfere Anforderung des Absatzes 1 nur eine Massenkonzentration bis zu 120 mg/m<sup>3</sup> zuläßt. Für staubförmige organische Stoffe der Klassen II und III ist die strengere Anforderung aus 3.1.3 zu beachten.

Wie in 2.3 und 3.1.4 sind die für die Anwendbarkeit der Emissionswerte maßgebenden Massenströme klassen- und nicht stoffbezogen zu ermitteln (vgl. hierzu Nr. 18.14 dieses RdErl.).

Eine stoffklassenbezogene Festlegung nach 3.1.7 Abs. 1 kann grundsätzlich nicht durch eine emissionsbegrenzende Anforderung für den Gesamtkohlenstoff ersetzt werden. Eine Begrenzung von Gesamtkohlenstoff ist ggfs. aber als ergänzende Festlegung zur Erleichterung der Emissionsüberwachung in Erwägung zu ziehen (vgl. Nr. 18.372 Abs. 2 dieses RdErl.). Nur für den Fall, daß bei Vorliegen atypischer Verhältnisse Festlegungen nach Absatz 1 (stoffklassenbezogen) zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würden, kommt eine Begrenzung des Gesamtkohlenstoffgehaltes als einzige Festlegung für die organischen Stoffe in Betracht.

Für besonders umweltgefährdende Stoffe enthält 3.1.7 Abs. 7 eine Sonderregelung. Unter diese Regelung fallen alle organischen Stoffe, die ein deutlich höheres Gefährdungspotential als die Stoffe nach Anhang E Klasse I aufweisen. Auf besonders umweltgefährdende anorganische Stoffe ist Absatz 7 entsprechend anwendbar. Besonders umweltgefährdet sind insbesondere Stoffe, die sowohl schwer abbaubar als auch leicht anreicherbar und von hoher Toxizität sind. Nach Absatz 7 gilt ähnlich wie nach 2.3 Abs. 1 ein Emissionsminimierungsbetrag. Zu seiner Erfüllung sind alle prozeß- und abscheidetechnisch möglichen Maßnahmen auszuschöpfen. Daneben ist der Einsatz anderer Stoffe zu prüfen. Zur technischen Beurteilung können auch geeignete Leitsubstanzen (z. B. CO) und Prozeßgrößen (z. B. Nachverbrennungstemperatur) herangezogen werden. Der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist besondere Bedeutung beizumessen.

#### **18.18 Zu 3.1.8 (Dampf- oder gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen):**

Die Anforderungen nach 3.1.8 beziehen sich auf die sog. diffusen Emissionen organischer Stoffe. Werden bestimmte Maßnahmen nur als Beispiele zur Erfüllung allgemeiner apparativer oder betrieblicher Anforderungen genannt (vgl. 3.1.8.1 Abs. 2 und 3.1.8.6), so sind diese oder gleichwertige Maßnahmen zu fordern.

Bei der Festlegung bestimmter Emissionsminderungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Dabei können vergleichende Betrachtungen zu Sonderregelungen in 3.3 angestellt werden (z. B. bei Anwendung von 3.1.8.6 und 3.3.9.2.1 Abs. 3). Soweit es um die Verminderung krebserzeugender oder sonstiger Stoffe mit einem besonderen Gefährdungspotential geht, bleiben 2.3 Abs. 1 und 3.1.7 Abs. 7 stets zu beachten.

#### **18.19 Zu 3.1.9 (Geruchsintensive Stoffe):**

Die Anforderungen nach 3.1.9 sind selbständig neben den stoffbezogenen Anforderungen nach 2.3, 3.1.6 und 3.1.7 anwendbar. Aufgrund des speziellen Wirkungscharakters geruchsintensiver Stoffe ist in der Regel eine Abgasreinigungseinrichtung oder

eine gleichwertige Maßnahme zu fordern (3.1.9 Abs. 2). Ferner bestimmt Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich, daß die Abgase dieser Stoffe nach 2.4 abzuleiten sind. Hinsichtlich der Ableitung von Abgasen aus Anlagen der Nr. 3.3.7.1.1 (Tierintensivhaltungen) wird auf Nr. 18.371 dieses RdErl. verwiesen.

Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn feststeht, daß unter Berücksichtigung der örtlichen Ausbreitungsbedingungen keine erheblichen Geruchseinwirkungen im Bereich der nächsten vorhandenen oder geplanten Wohnbebauung auftreten können. Im übrigen verdeutlicht 3.1.9 Abs. 3, daß die Anforderungen um so schärfere sein müssen, je größer die Wahrscheinlichkeit einer Geruchsbelästigung ist.

Bzgl. der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird auf Nr. 523 dieses RdErl. verwiesen.

#### **18.2 Zu 3.2 (Messung und Überwachung der Emissionen):**

Anforderungen nach 3.2 sind im Genehmigungsbescheid durch eine Auflage festzulegen. Ist die genehmigte Anlage bereits in Betrieb, können entsprechende Festlegungen nur noch durch selbständige Meßanordnungen nach §§ 26, 28 oder 29 BlmSchG getroffen werden. Auf Nr. 16 des Durchführungserlasses zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 19. 11. 1987 – SMBL. NW. 7129) wird verwiesen. Für Altanlagen ist 4.3 zu beachten.

##### **18.21 Zu 3.2.1 (Meßplätze):**

Bei der Genehmigung von Anlagen mit relevanten Emissionen sollen an den maßgeblichen Quellen Meßplätze oder Probenahmestellen gefordert und ihre Lage und Beschaffenheit näher bestimmt werden. Repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Messungen sind in der Regel gewährleistet, wenn der Meßplatz nach den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2066 eingerichtet und ausgestattet wird.

##### **18.22 Zu 3.2.2 (Einzelmessungen):**

18.221 Soweit der Anlagenbetreiber verpflichtet wird, Einzelmessungen durch eine nach § 26 BlmSchG bekanntgegebene Stelle (vgl. dazu Nr. 1 und Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, Gem. RdErl. v. 15. 7. 1988 – SMBL. NW. 7130) durchführen zu lassen (3.2.2.1 Abs. 1), sollte auch die Forderung, die Messung der Emissionen jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen, bereits in eine Auflage zum Genehmigungsbescheid oder in die erste Anordnung nach § 28 BlmSchG aufgenommen werden. Hinsichtlich des Ablaufs des Dreijahreszeitraumes ist zu beachten, daß dabei nicht auf den Zeitpunkt, an dem die letzte Messung tatsächlich durchgeführt worden ist, sondern auf den hierfür vorgeschriebenen (angeordneten) Zeitpunkt abzustellen ist.

Nach 3.2.2.1 Abs. 4 kann sich eine Forderung nach Durchführung von Einzelmessungen erübrigen, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Prüfungen bei gleicher Aussagekraft einen merklich geringeren Aufwand verursachen. Zur Vorlage entsprechender Ersatznachweise sollte der Anlagenbetreiber jedenfalls dann verpflichtet werden, wenn der Sachverhalt von der Behörde selbst nur durch weitere Ermittlungen geprüft werden kann. Bei Zweifeln hinsichtlich der Eignung eines Nachweises sind in jedem Fall erstmalige Messungen nach der Inbetriebnahme der Anlage oder einer wesentlichen Änderung anzurufen. Die Beurteilung dieser

- Meßergebnisse kann im Zusammenhang mit den bereits vorgelegten Ersatznachweisen dazu führen, daß auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden kann, sofern die Anlage in unverändertem Zustand weiter betrieben wird.
- 18.222 In den Ermittlungsanordnungen ist zu fordern, daß die in 3.2.2.2 Abs. 2 vorgesehene Mindestanzahl von Einzelmessungen – und zwar unter Berücksichtigung der emissionsungünstigsten Betriebszustände – durchgeführt werden. Liegen Besonderheiten vor (z. B. bei Chargenbetrieb, bei der Messung staubförmiger Emissionen und bei der Messung von Stoffen, die zu einem wesentlichen Anteil dampf- oder gasförmig vorliegen) sind Sonderregelungen entsprechend 3.2.2.2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 zu treffen.
- 18.223 Bei 3.2.2.4 Abs. 2 ist zu beachten, daß aus einer Überschreitung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen durch das Ergebnis einer Einzelmessung nicht in jedem Fall auf einen Verstoß gegen die Genehmigung geschlossen werden kann. In Zweifelsfällen müssen zur Feststellung eines Verstoßes weitere Ermittlungen angestellt werden. Sie können in der Anordnung zusätzlicher Messungen, insbesondere kontinuierlicher Messungen, bestehen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Messung fehlerfrei war oder ob auf andere Weise feststellbar ist, daß die Anlage selbst technische Mängel aufweist.
- 18.23 Zu 3.2.3 (Kontinuierliche Messungen):**
- 18.231 Werden die in 3.2.3.2 oder 3.2.3.3 genannten Massenströme durch die Summe der Emissionen aus der Gesamtanlage überschritten oder enthält 3.3 entsprechende Sonderregelungen, ist der Einbau kontinuierlich arbeitender Meßgeräte zu fordern. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Überschreitung eines bestimmten Emissionsmassenstroms ankommt, ist nicht auf den Rohgas-, sondern auf den Reingasmassenstrom abzustellen. Dies gilt auch für die Regelungen in 3.2.3.2 Abs. 3 und 3.2.4, wenn es dort auf die mehrfache Überschreitung der in 2.3, 3.1.4 oder 3.1.7 Klasse I genannten Massenströme ankommt. Dabei ist von dem für die Anlage (ggf. gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) maximal zulässigen Emissionsmassenstrom auszugehen.
- 18.232 Die Anordnung kontinuierlicher Messungen ist auf die relevanten Quellen zu beschränken. Relevant sind in der Regel die Quellen, bei denen bereits der auf die Gesamtanlage bezogene maßgebliche Emissionsmassenstrom überschritten ist, sowie stets die Quelle einer Anlage, die den größten Massenstrom emittiert. Ob die Überwachung weiterer Quellen erforderlich ist, hängt davon ab,
- inwieweit aus der Überwachung der Hauptquelle auch auf die Emissionen der anderen Quellen geschlossen werden kann,
  - welchen Anteil die einzelne Quelle an der Gesamtemission der Anlage hat und
  - in welchem Verhältnis die Emission der einzelnen Quelle zum maßgeblichen Emissionsmassenstrom steht.
- Liegen keine besonderen Umstände vor, ist davon auszugehen, daß Quellen relevant sind, wenn über sie mehr als 20% der in 3.2.3.2 und 3.2.3.3 angegebenen Massenströme emittiert werden.
- 18.233 Von der Forderung nach kontinuierlichen Messungen kann abgesehen werden, wenn durch anderweitige Feststellungen mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden kann, daß die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden (3.2.3.1 Abs. 3). Für die Entscheidung können folgende Kriterien von Bedeutung sein:
- Möglichkeit einer aussagekräftigen Funktionskontrolle der Emissionsminderungseinrichtungen,
  - regelmäßige Wartung derartiger Einrichtungen (Umfang und Häufigkeit),
- Überwachung anderer geeigneter Betriebsgrößen (z. B. Druckdifferenzmessung bei Gewebefiltern) oder
- schwierige technische Voraussetzungen für die Installation eines kontinuierlich arbeitenden Meßgerätes.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten. Er kann zur Forderung weniger aufwendiger Überwachungseinrichtungen führen. So kann sich z. B. für die Überwachung staubförmiger Emissionen ergeben, daß an Stelle kontinuierlicher Staubkonzentrations-Meßgeräte (3.2.3.2 Abs. 2) Abgastrübungsmessgeräte (3.2.3.2 Abs. 1) zu fordern sind.
- 18.234 Steht im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung fest, daß kein geeignetes Meßgerät zur kontinuierlichen Messung verfügbar ist, so ist die Überwachung der Emissionen auf andere Weise sicherzustellen. In diesem Fall kommen insbesondere Messungen von Leitsubstanzen oder von anderen Bezugs- oder Betriebsgrößen (vgl. 3.2.3.1 Abs. 3), aber auch Einzelmessungen in Betracht. Sobald ein geeignetes Meßgerät durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben worden ist (3.2.3.5 Abs. 3), ist dessen Einbau nachträglich zu fordern (§ 29 Abs. 1 BImSchG).
- Sofern ein noch nicht bekanntgegebenes Meßgerät schon zur Verfügung steht, ist dies zu fordern, wenn seine Eignung entweder durch die maßgeblichen Fachausschüsse oder durch Prüfinstitute bestätigt worden ist oder die Bekanntgabe nach 3.2.3.5 Abs. 3 aus anderen Gründen absehbar ist.
- 18.235 Für den Betrieb von Geräten zur Feststellung der Abgastrübung (3.2.3.2 Abs. 1) ist zu beachten, daß die Auswertevorschriften nach 3.2.3.6 nicht anwendbar sind. Dies beruht darauf, daß hier keine Massenkonzentration gemessen wird und es in der Regel keinen quantitativen Zusammenhang zwischen Abgastrübung und Staubgehalt gibt. Die Pflicht, die Werte kontinuierlich zu registrieren (3.2.3.5 Abs. 1), besteht jedoch unabhängig von dieser Schwierigkeit.
- 18.3 Zu 3.3 (Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten):**
- Liegen im Einzelfall bei einer unter 3.3 fallenden Anlagenart atypische Verhältnisse vor, die der Vorschriftengeber nicht berücksichtigt hat, sind die Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gesondert zu ermitteln. Die Regelungen in Teil 3 sind dann nur als Anhaltspunkte für die Ermittlung des Standes der Technik zu berücksichtigen. Dabei können im Einzelfall auch zusätzliche und weitergehende Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden.
- 18.31 Zu 3.3.1 (Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie):**
- In 3.3.1 werden insbesondere für Feuerungsanlagen Sonderregelungen getroffen. Unter einer Feuerungsanlage ist jede Anlage zu verstehen, bei der durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird (vgl. die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 5 der 1. BImSchV). Abgasfackeln dienen nicht der Wärmeerzeugung und werden deshalb nicht erfaßt. Der Begriff Feuerungsanlage umfaßt aber auch die Anlagen und Anlagenteile, bei denen Güter durch unmittelbare Berührung mit der Flamme oder den Abgasen behandelt werden. Dies führt dazu, daß auch integrierte Prozeßfeuerungen (z. B. Glühöfen) genehmigungsbedürftig sein können und damit grundsätzlich – je nach Feuerungswärmeleistung – den besonderen Anforderungen nach 3.3.1 unterliegen.
- Fällt eine Feuerungsanlage in den Geltungsbereich der Großfeuerungsanlagen – Verordnung (13. BImSchV), sind die Anforderungen zur Begrenzung und Feststellung der Emissionen den rechtssatzmäßigen Vorschriften dieser Verordnung zu entnehmen. Die Anforderungen nach 3.3 und ggf.

ergänzend nach 3.1 können jedoch für die Neben-einrichtungen einer Großfeuerungsanlage maßgeblich sein, die selbst nicht den materiellen Anforderungen der 13. BImSchV unterliegen. Kom-men im Rahmen einer Prüfung nach § 34 der 13. BImSchV andere oder weitergehende Anforderun-gen in Betracht, können die allgemeinen Regelungen nach 3.1 und 3.3 als Anhaltspunkte für eine erreichbare Emissionsminderung herangezogen werden.

Für eine Feuerungsanlage, die Bestandteil einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist und deren Feuerungswärmeleistung unterhalb der in Nr. 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Grenze liegt, sind die allgemeinen Vorsorgeanforderungen in 3.1 in aller Regel nicht sachgerecht. In derartigen Fällen kommen die Anforderungen nach der Verordnung über Kleinfreuerungsanlagen (1. BImSchV) als Indiz für den Stand der Technik in Betracht.

Besteht eine Feuerungsanlage aus mehreren Einzelfeuerungen für unterschiedliche Brennstoffe und handelt es sich um eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, ist für bestimmte Anforderungen (z. B. Leistungsgröße, Massenstromschwanken), die nicht ausdrücklich auf die Einzelfeuerung bezogen sind (z. B. Anforderung an Messungen), auf die Summe der Feuerungswärmeleistungen oder die Summe der Emissionen der gesamten Anlage abzustellen. Soweit unterschiedliche Anforderungen für die Einzelfeuerungen festgelegt sind, müssen sie jeweils im Abgas der Einzelfeuerung vor der Vermischung mit den Abgasen anderer Einzelfeuerungen eingehalten werden; bei gleichen Anforderungen genügt es, wenn sie – ggf. nach einer Vermischung der Abgasteilströme – beim Austritt aus den Emissionsquellen eingehalten werden. Sofern es sich um eine Misch- oder Mehrstofffeuerung handelt, ist 3.3.1.2.4 anzuwenden.

#### 18.311 Zu 3.3.1.2.1:

Der in 3.3.1.2.1 festgelegte Emissionswert für Kohlenmonoxid ( $0,25 \text{ g/m}^3$ ) ist nur bei Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW oder mehr bei allen Lastzuständen einzuhalten; bei Einzelfeuerungen mit einer geringeren Leistung gilt der Emissionswert nur bei Betrieb mit Nennlast.

#### 18.312 Zu 3.3.1.2.2:

In 3.3.1.2.2 Abs. 2 Buchst. a) sind die Anforderungen an die Staubkonzentration für andere flüssige Brennstoffe als Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 unterschiedlich festgelegt. Der Wert von  $50 \text{ mg/m}^3$  gilt nur für Anlagen, deren Feuerungswärmeleistung 5 MW oder mehr beträgt und bei denen außerdem Heizöl mit mehr als 1 v. H. Schwefel eingesetzt wird. Für alle Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW und für alle Feuerungsanlagen zum Einsatz von Heizöl mit einem Schwefelgehalt von max. 1 v. H. ist eine Staubbegrenzung von  $80 \text{ mg/m}^3$  zu fordern.

Bei Feuerungsanlagen für den ausschließlichen Einsatz von Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 gelten die Staubemissionen als eingehalten, wenn der nach DIN 51402 Teil 1 – Ausgabe Oktober 1986 – (entspricht Anlage II zur 1. BImSchV in der bis zum 30. 9. 1988 geltenden Fassung) zu bestimmende Schwärzungssgrad die Ruffzahl 1 nicht überschreitet. Bei derartigen Anlagen erübrigts sich auch eine Emissionsbegrenzung für Schwefeldioxid. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es inzwischen eine Neufassung der DIN 51603 Teil 1 gibt (jetzt: Ausgabe März 1988); es ist davon auszugehen, daß der Vorschriftengeber auf das jeweils normgerechte leichte Heizöl abstehen wollte.

Nach 3.3.1.2.2 Abs. 3 findet 3.1.4 bei Einsatz aschearmen Heizöle keine Anwendung. Als aschearm gelten Heizöle, die bei ihrer Verbrennung eine Staub-emission von  $80 \text{ mg/m}^3$  einhalten, ohne daß es einer Staubabscheideeinrichtung bedarf; dies ist bei

Heizöl S mit einem Schwefelgehalt von max. 1 v. H. nicht zwangsläufig der Fall.

Auch soweit 3.1.4 bei Einsatz bestimmter Heizöle keine Anwendung findet, bleibt 2.3 zu beachten. Deshalb ist für den Fall, daß in einer Feuerungsanlage schweres Heizöl eingesetzt wird, hinsichtlich der krebszeugenden Nickelemissionen bei einem Massenstrom von  $5 \text{ g/h}$  oder mehr unbeschadet der Emissionsminimierungspflicht gemäß 2.3 Abs. 1 eine Emissionsbegrenzung auf höchstens  $1 \text{ mg/m}^3$  zu fordern (2.3 Abs. 3). Bei einem Nickelgehalt von 24 ppm im eingesetzten schweren Heizöl kann davon ausgegangen werden, daß die Nickelemissionen diesen Wert nicht überschreiten. Sofern der Nickelgehalt im eingesetzten Heizöl nicht feststeht oder Heizöl mit mehr als 24 ppm Nickel zum Einsatz kommt, sind im Einzelfall Messungen der krebszeugenden Nickelemissionen anzuordnen. Bei Überschreitung der Emissionsbegrenzung ist der Einsatz des Heizöls zu untersagen.

#### 18.313 Zu 3.3.1.2.3:

Der Emissionswert von  $35 \text{ mg SO}_2$  und  $\text{SO}_3/\text{m}^3$  gilt auch bei Einsatz von Deponiegas.

#### 18.314 Zu 3.3.1.2.4:

Bei der Ermittlung der maßgebenden Emissionswerte für eine Mischfeuerung ist zunächst zu prüfen, ob der Brennstoff, für den der höchste Emissionswert gilt, einen Anteil von mindestens 70 v. H. an der insgesamt zugeführten Energie hat. Ist dies der Fall, so ist die Einhaltung des für diese Brennstoffart maßgeblichen Emissionswertes zu fordern. Bleibt der Anteil des Brennstoffes mit dem höchsten Emissionswert hingegen unter dem Anteil von 70 v. H. an der insgesamt zugeführten Energie, ist der (Misch-)Emissionswert nach Absatz 1 zu ermitteln. Nach dem Verhältnis der mit den einzelnen Brennstoffen zugeführten Energie ist dann auch der Bezugs-Sauerstoffgehalt zu errechnen.

Bei der Ermittlung des Emissionswertes für Misch- oder Mehrstofffeuerungen sind Brennstoffe auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nur kurzzeitig (z. B. nur im Notfall) eingesetzt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Bei Altanlagen kann bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit § 6 Abs. 6 der 13. BImSchV als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Eine Mehrstofffeuerung liegt nicht vor, wenn eine gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) aus mehreren unterschiedlichen Einzelfeuerungen für jeweils einen Brennstoff besteht; 3.3.1.2.4 Abs. 3 gilt nur für Einzelfeuerungen, die mit zwei oder mehr Brennstoffen wechselweise betrieben werden.

#### 18.315 Zu 3.3.1.2.5:

Für eine im Zusammenhang mit einer Trocknungsanlage betriebene Feuerung geht die Regelung in 3.3.1.2.5 den anderen Regelungen für Feuerungsanlagen (3.3.1.2 und 3.3.1.3) vor; Sonderregelungen (z. B. 3.3.2.15.1, 3.3.6.3.1, 3.3.7.24.1, 3.3.7.25.1) bleiben unberührt. 3.1.2 Abs. 7 ist zu beachten.

#### 18.316 Zu 3.3.1.4.1:

Besteht eine Verbrennungsmotoranlage aus mehreren Einzelmotoren, so ist bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen für die Stickstoffoxide zu beachten, daß sich die Leistungsgrenzen in Absatz 4 auf den einzelnen Motor beziehen.

Da die Anforderungen in 3.3.1.4.1 nicht an einen kontinuierlichen Betrieb der Anlage geknüpft sind, sind die Emissionswerte – mit Ausnahme der Stickstoffoxide (Absatz 6) – auch für Motoranlagen maßgeblich, die lediglich der Notstromversorgung dienen.

#### 18.32 Zu 3.3.2 (Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe):

Für das Umfüllen flüssiger organischer Stoffe (z. B.

Bitumen) beim Betrieb von Anlagen nach 3.3.2.15.1 sind, soweit dampf- oder gasförmige Emissionen entstehen, die Anforderungen der allgemeinen Regelung in 3.1.8.6 zu entnehmen. Die dort geforderten besonderen Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen beziehen sich auf die diffusen Quellen und sind deshalb unabhängig von den Massenstromschwellen in 2.3 und 3.1.7 zu fordern.

**18.33 Zu 3.3.3 (Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung):**

**18.331 Zu 3.3.3.3:**

Die in 3.3.3.3.1 Abs. 3 getroffene Sonderregelung für Altanlagen gilt nicht nur im Verhältnis zu 3.3.3.3.1 Abs. 1, sondern auch im Verhältnis zu 3.1.4. Die Sanierungsfrist des Absatz 3 ist nicht auf Nebeneinrichtungen der in Absatz 1 aufgeführten Öfen zu beziehen.

**18.332 Zu 3.3.3.4:**

Bei Anlagen, die der Herstellung von Bleakkumulatoren dienen, sind die staubförmigen Emissionen nicht nach 3.3.3.4.2 Abs. 1, sondern nach der insoweit spezielleren Regelung in 3.3.3.21.1 Abs. 1 auf 0,5 mg/m<sup>3</sup> zu begrenzen, sofern die dort genannte Massenstromschwelle erreicht wird.

**18.34 Zu 3.3.4 (Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung):**

In Anlagen der chemischen und mineralölverarbeitenden Industrie werden zahlreiche Verbrennungsanlagen betrieben. Sind in unterschiedlichen Vorschriften Anforderungen festgelegt, ist vom Grundsatz der Spezialität auszugehen (vgl. Nr. 18.11 dieses RdErl.). Für Verbrennungsanlagen, die der Verwertung oder Beseitigung von Reststoffen dienen, ist die jeweils spezielle Regelung in 3.3.8 anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob dieser Anlagenbereich als zentrale Reststoffverwertung selbstständig genehmigungsbedürftig ist oder als Einzelanlage eine Nebeneinrichtung der Chemieanlage ist. Wird das Abgas einer gasgefeuerten Feuerungsanlage als Verbrennungsluft zugeführt, gelten die Anforderungen nach 3.3.1.2.3 und ggf. zusätzlich 2.3 und 3.1. Die chemische Anlage selbst ist nach den jeweils einschlägigen Anforderungen in 3.3.4.1a.1 bis 3.3.4.7.1 und – soweit spezielle Anforderungen fehlen – nach den allgemeinen Vorschriften in 3.1 zu beurteilen.

**18.341 Zu 3.3.4.1h:**

Unbeschadet der produktbezogenen Mindestanforderungen an Anlagen zur Herstellung von PVC (3.3.4.1h.1) sind die Restmonomergehalte an Vinylchlorid (VC) an der Übergangsstelle vom geschlossenen zum offenen System so gering wie möglich zu halten. Die Emissionen des offenen Systems sind nach 2.3 Abs. 1 so weit wie möglich zu begrenzen. Abgase mit vergleichsweisen hohen VC-Emissionen (Trocknerabgase) sind möglichst einer VC-Rückgewinnung oder – falls diese nicht in Betracht kommt – einer Verbrennung zuzuführen.

VC-Emissionen, die von einem geschlossenen System ausgehen (z. B. bei der Reaktorreinigung und Entgasung), sind nach 2.3 Abs. 3 und 4 unter Beachtung der Anforderungen nach 2.3 Abs. 1 zu begrenzen.

**18.342 Zu 3.3.4.4:**

Die in einer Mineralölraffinerie entstehenden schwefelwasserstoffhaltigen Gase sind nach 3.3.4.4.1 Abs. 5 weiter zu verarbeiten, wenn in den emittierten Gasen der Anteil an Schwefelwasserstoff mehr als 0,4 v. H. und der Massenstrom mehr als 2 t/d beträgt. Bei der Prüfung, ob die Massenstromschwelle von 2 t/d erreicht wird, ist auf die Summe der Emissionen der gesamten Anlage abzustellen (vgl. hierzu 18.1 dieses RdErl.).

**18.343 Zu 3.3.4.6:**

Für die in Anlagen zur Rußherstellung (3.3.4.6.1) anfallenden Schwefeldioxid- und Stickoxidemissionen gilt grundsätzlich der in 3.1.6 Klasse IV festgelegte Emissionswert von 0,50 g/m<sup>3</sup>. Soweit diese Anforderungen für SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> im Einzelfall nur durch den Einsatz einer Abgasreinigungsanlage eingehalten werden können, ist die Verhältnismäßigkeit einer derartigen Maßnahme zu prüfen. Hierbei können die Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe als Orientierungshilfe dienen. Die Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch eine entsprechende Wahl der Einsatzstoffe und durch verbrennungstechnische Maßnahmen sind in jedem Fall auszuschöpfen.

**18.35**

**Zu 3.3.5 (Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnennförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen):**

In den Anlagen nach 3.3.5.1.1 und 3.3.5.1.2 dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Trockner 50 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Sind im Abgas der Trockner organische Stoffe der Klasse I der Nr. 3.1.7 Abs. 1 enthalten, so sind daneben die Emissionen dieser Stoffe bei Erreichen der Massenstromschwelle von 0,1 kg/h auf 20 mg/m<sup>3</sup> zu begrenzen.

**18.36**

**Zu 3.3.6 (Holz, Zellstoff):**

Bei Spänetrocknern sind die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) nach 3.3.6.3.1 Abs. 2 auf 50 mg/m<sup>3</sup> (f) und außerdem die Emissionen von Holzstaub in atembarer Form nach 3.1.7 Abs. 1 (Klasse I gem. Anhang E) auf 20 mg/m<sup>3</sup> zu begrenzen. Soweit der Einsatz von Buchen- und Eichenholz nicht verbindlich ausgeschlossen ist, sind darüber hinaus die staubförmigen Emissionen für diese Holzarten nach 2.3 Abs. 1 zu minimieren; der für die Klasse III nach 2.3 Abs. 3 geltende Emissionswert von 5 mg/m<sup>3</sup> soll nicht überschritten werden; die Einhaltung dieses Wertes ist durch entsprechende Begrenzungen des Einsatzes dieser Holzarten sicherzustellen.

**18.37**

**Zu 3.3.7 (Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse):**

**18.371 Zu 3.3.7.1 und 3.3.7.2:**

Zu den Vorsorgeanforderungen gehört bei den Anlagen nach 3.3.7.1 und 3.3.7.2 neben baulichen und betrieblichen Maßnahmen auch die Einhaltung eines Mindestabstandes zur Wohnbebauung, bei Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel auch zum Wald. Unter Wohnbebauung ist eine zusammenhängende Bebauung mit selbständiger Bedeutung für das Wohnen von Menschen anzusehen. Vereinzelter, im Außenbereich liegender Hausgrundstücke fallen nicht hierunter. Soweit ein Bebauungsplan besteht, sind reine und allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete zu berücksichtigen. – Unter Wald ist in Anlehnung an § 2 des Bundes-Waldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), jedes mit Waldbäumen bestockte Grundstück zu verstehen. Ergänzend wird auf § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62) – SGV. NW. 790 –, verwiesen. Unter den Begriff fallen nicht

- einzelne Baumgruppen und Baumreihen in der Feldmark,
- Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in der Feldmark,
- Hofgehölze,
- Parkanlagen, die mit Wohngebäuden verbunden sind oder innerhalb von Wohnsiedlungen liegen und nicht hauptsächlich der Holzerzeugung dienen.

Die zur Bestimmung des Mindestabstandes maßgebliche Tabelle in Abbildung 5 ist bei größeren als von dieser Tabelle erfaßten Tierbeständen nicht fortzuführen. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist der Abstand von 460 m für alle größeren Bestände als ausreichend anzusehen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) kann aufgrund einer Prüfung in Sonderfällen nach 2.2.1.3 die Einhaltung eines darüber hinausgehenden Abstandes geboten sein.

Die Regelungen in 3.3.7.1.1 und 3.3.7.2.1 schließen die Anwendbarkeit von 2.4 und 3.1.9 nicht aus. 3.1.9 Abs. 2 Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß Abgase mit geruchsintensiven Stoffen nach 2.4 abzuleiten sind. In der Regel ist eine Ableitung über einen Schornstein zu fordern (2.4.1), sofern nicht ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung auf andere Weise gewährleistet ist. Bei dieser Prüfung können insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung sein:

- in der Nähe der Quelle befindliche Hindernisse,
- Abstand zum nächsten Gebäude oder zu größeren Pflanzen,
- die Ableitgeschwindigkeit und die bauliche und natürliche Gestaltung der Umgebung.

Bzgl. der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird auf Nr. 5.23 dieses RdErl. verwiesen.

#### **18.372 Zu 3.3.7.5:**

Eine einheitliche Aussage zu der Rauchgaszusammensetzung in Räucheranlagen (3.3.7.5.1) kann wegen der unterschiedlichen Verfahren und Betriebsweisen nicht getroffen werden. Nach VDI 2595 Blatt 1 (April 1986) sind folgende relevante Stoffe im Rohgas enthalten:

Phenole, Acrolein, kurzkettige organische Säuren, Teerstoffe, Formaldehyd, polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, längerkettige organische Säuren.

#### **18.38 Zu 3.3.8 (Verwertung und Beseitigung von Reststoffen):**

##### **18.381 Zu 3.3.8.1 und 3.3.8.3:**

Bei den Anlagen nach 3.3.8.1.1 und 3.3.8.3.1 ist für die Nachverbrennung u. a. eine ausreichende Verweilzeit der Abgase im Nachverbrennungsraum zu fordern. Diese Voraussetzung ist in der Regel als erfüllt anzusehen, wenn die festzulegenden Emissionsbegrenzungen insbesondere für Kohlenmonoxid und für die organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, eingehalten werden.

##### **18.382 Zu 3.3.8.2:**

In Pyrolyseanlagen (3.3.8.2.1) kann gemäß 3.2.3.1 Abs. 3 Satz 2 auf die kontinuierliche Messung der Emissionen von Schwefeldioxid ( $\text{SO}_2$ ) und von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (HCl) verzichtet werden, wenn aufgrund gesicherter Erkenntnisse über den Gehalt von Schwefel und Chlor in den Einsatzstoffen davon ausgegangen werden kann, daß die Emissionsbegrenzungen für  $\text{SO}_2$  bzw. HCl in allen Betriebspasen eingehalten werden.

##### **18.39 Zu 3.3.10 (Sonstiges):**

Nach 3.3.10.15.1 Abs. 2 sind für Prüfstände, auf denen Motoren mit Rückstandsölen betrieben werden, Sonderregelungen zu treffen. Dabei sind als Rückstandsöle die nicht DIN-gerechten Kohlenwasserstoff-Restgemische aus Raffinerieprozessen anzusehen.

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben  
in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 24. 7. 1989 – II A 3 – 2114/05-3577

Mein RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4.4 werden hinter den Buchstaben „AK“ ein Punkt gesetzt und der nachfolgende Klammerzusatz gestrichen.

2. Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:

6.1.1 wenn er ein Altersgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgabenerente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bezieht,

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

4.4 Ich erkläre, daß ich im Antragsjahr im Unternehmen keine Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt habe.

Ich erkläre, daß ich im Antragsjahr im Unternehmen Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt habe.

2. In Nummer 4.5 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zeile	Art der Fläche		
1	Bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) im Ausgleichszulagengebiet abzüglich folgender im Ausgleichszulagengebiet liegender LF:	.....	ha
2	für die Ernährung des unter 4.2 aufgeführten Viehs bestimmte Futterflächen	.....	ha
3	Maisflächen, wenn Pflanzenschutzmittel mit den Wirk- stoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden	.....	ha
4	Weichweizenflächen	.....	ha
5	Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb und Zuwendungsempfänger überschreiten	.....	ha
6	Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen ge- währt wird,	.....	ha
7	abzuziehende Flächen (Zeilen 2 bis 6)	.....	ha
8	Zwischenergebnis (Zeile 1 abzügl. Zeile 7)	.....	ha
9	In den benachteiligten Agrarzonen und kleinen Gebieten sind folgende Flächen abzuziehen:		
10	Anbauflächen für Wein	.....	ha
11	Flächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen) sowie Baumschulflächen	.....	ha
12	abzuziehende Flächen (Zeilen 10 und 11)	.....	ha
13	noch zu berücksichtigende Flächen (Zeile 8 abzügl. Zeile 12)	.....	ha

**3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:****6 Erklärungen des Antragstellers**

(Bei Personengemeinschaften und Personengesellschaften sind die Erklärungen für jeden Beteiligten gesondert abzugeben – siehe Nummer 1.2 –)

**6.1 Mir ist bekannt, daß**

- 6.1.1 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich oder mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke bezeichnen und es auf diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde;
- 6.1.2 die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [VwVfG. NW.] – SGV. NW. 2010 –) nach Haushaltungsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird;
- 6.1.3 der Erstattungsanspruch insbesondere festgestellt und geltend gemacht wird, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- 6.1.4 ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen kann, soweit ich Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfülle sowie einer Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkomme;
- 6.1.5 der Erstattungsanspruch mit 6% für das Jahr zu verzinsen ist;
- 6.1.6 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind;
- 6.1.7 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können.

**6.2 Ich bin damit einverstanden, daß**

- 6.2.1 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann;
- 6.2.2 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können;
- 6.2.3 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.

**6.3 Ich erkläre, daß**

- 6.3.1 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;
- 6.3.2 ich darüber belehrt worden bin, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG. NW. beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 6.3.3 ich auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

**II.****Ministerpräsident**

**Ungültigkeit einer Bescheinigung  
über die Befreiung vom Erfordernis  
der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 8. 1989 – II B 4 – 451 – 27/85

Die vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. 1. 1986 ausgestellte und bis zum 3. 1. 1990 verlängerte Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 440 des Herrn Mustafa Yüksel, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1989 S. 1064.

**Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 31. 7. 1989

1. Folgende Dienstausweise von Bediensteten der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal sind in Verlust geraten:

Dienstausweis Nr. 1517  
des Wiss. Ang. Klaus Hornfeck,  
ausgestellt im November 1985;

Dienstausweis Nr. 1624  
der Wiss. Ang. Dr. Gabriele Hoeborn,  
ausgestellt am 7. 1. 1987;

Dienstausweis Nr. 1856  
der Wiss. Mitarbeiterin Susanne Meis,  
ausgestellt am 9. 5. 1989;

Dienstausweis Nr. 1144  
des Akademischen Oberrats Dr. Gregor Tyrchan,  
ausgestellt am 20. 11. 1981.

2. Der Dienstausweis Nr. 194 des techn. Ang. Heinz Georg Höning von der Fachhochschule Köln,  
ausgestellt am 25. 9. 1973, ist in Verlust geraten.

Die aufgeführten Dienstausweise werden für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte ein Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der betreffenden Hochschule zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 1064.

**Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr**

**Lehrgänge  
des Deutschen Volksheimstättenwerks  
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –  
August 1989 bis September 1989**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 8. 8. 1989 – Z A 1.1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von August bis September 1989 die nachstehend aufgeführten Lehrgänge durch:

**680. Lehrgang****Diskussionsseminar:**

**Erhaltung und Erneuerung historischer Stadt- und Ortskerne und denkmalwerter Bausubstanzen**

24. bis 25. August 1989 in Lemgo, Schloßscheune Brake

Ministerialrat Dr. Hans-Dieter Krupinski  
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,  
Düsseldorf

Aktuelle Probleme und Fragen bei der Erneuerung historischer Stadt- und Ortskerne und denkmalwerter Bausubstanzen

Stadtdirektor Dipl.-Ing. Fasshauer  
Lemgo

Erfahrungsbericht zur Stadtneuerung in Lemgo

Geschäftsbereichsleiter Diekmann  
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen,  
Bielefeld

Planungs-, Förderungs- und Finanzierungskonzept für die Wiederverwendung einer ehemaligen Zigarrenfabrik in Barntrup (Gewerbe, Wohnen und öffentliche Einrichtungen)

Dipl.-Ing. Kuno Wachten

Planungsbüro Zlonicky/Wachten, Dortmund

Städtebauliche Planungskonzepte zur Erneuerung historischer Stadt- und Ortskerne

Besichtigung von ausgewählten Stadterneuerungsprojekten in Lemgo (Ausgewählte Altbauten, Neubauprojekte in historischer Umgebung, Umnutzungen) unter sachverständiger Führung durch verantwortliche Mitarbeiter der Stadt Lemgo

Dipl.-Ing. Friedrich Walters

Architekten BDA-Stadtplaner SRL Wolters Partner, Coesfeld

Gestaltung von Straßen und Plätzen in Historischen Situationen

Stadtbaurat D. Franke

Stadtverwaltung Hörstel

Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Fassadenprogramms der Stadt Hörstel

Dr.-Ing. Gundolf Precht

Rheinisches Landesmuseum Xanten

Architekt BDB Heinz Schmitz

Aachen, Gruppe Haus- und Stadterneuerung

Rekonstruktionsmaßnahmen und Translozierungen

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Referenten des Seminars und

Leiter der praktischen Denkmalpflege Dr. Borgmann  
Westfälisches Landesamt für Denkmalpflege, Münster

Dr. Jörg Schulze

Abteilungsleiter im Rheinischen Amt für Denkmalpflege,  
Pulheim-Brauweiler

**681. Lehrgang****Diskussionsseminar:**

**Ausgewählte Fragen der Berechnung und Festsetzung von Gebühren für baurechtliche Angelegenheiten**

12. September 1989 in Krefeld, Parkhotel „Krefelder Hof“

Oberamtsrat Winnifred Krebs

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,  
Düsseldorf

Ausgewählte Fragen der Berechnung und Festsetzung von Gebühren für baurechtliche Angelegenheiten

Rechtsgrundlagen der neuen Gebührenordnung

Maßstäbe für die Gebührenordnung

Ausgewählte Gebührentatbestände

**682. Lehrgang****Diskussionsseminar:**

**Aktuelle Fragen der Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch des Bundes**

13. bis 14. September 1989 in Schmallenberg-Grafschaft,  
Hotel Droste

Richter am BGH Herbert Kröner

Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Schwerpunkte, aktuelle Fragen und Entwicklungen der Umlegung im Baugesetzbuch des Bundes

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel  
Bielefeld, Stadtverwaltung  
Die Grenzregelung im BauGB  
Professor Dr. Hartmut Dieterich  
Universität Dortmund  
Die Umlegung als Instrument zur Neuordnung, Entker-  
nung, Innenhofgestaltung und Wohnumfeldverbesserung  
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel  
Stadtverwaltung Bielefeld  
Umlegung und Altlasten  
Professor Dr. Hartmut Dieterich  
Universität Dortmund  
Die Wertermittlung in der Umlegung  
Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilneh-  
mer zur Bodenordnung im BauGB  
Auf dem Podium:

Die Referenten des Seminars und  
Ministerialdirigent Professor Dr. Walter Bielenberg  
Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,  
Bonn

### **683. Lehrgang**

**Diskussionslehrgang:**  
**Aktuelle Fragen des Erschließungs- und Erschließungs-  
beitragsrechts**  
19. September 1989 in Hagen, Queens-Hotel  
Richter am BVerwG  
Professor Dr. Hans-Joachim Driehaus  
Berlin, Bundesverwaltungsgericht  
Aktuelle Fragen des Erschließungs- und Erschließungs-  
beitragsrechts  
Grundsatz der Einmaligkeit der Erschließungsbeitrags-  
pflicht  
Zulässigkeitsgrenzen einer Satzungsrückwirkung  
Abrechnung einer einseitig anbaubaren Straße  
Bestandteil eines selbständigen Fußwegs als Bestandteil  
einer Anbaustraße  
Kosten für die Anlegung von Stützmauern  
Vergünstigung für Eckgrundstücke an sog. klassifizierten  
Straßen  
Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teil-  
nehmer

### **684. Lehrgang**

**Diskussionsseminar:**  
**Bauliches Nachbarrecht – Das öffentliche und das private  
Nachbarrecht**  
27. September 1989 in Nümbrecht, Kurhaus/Parkhotel am  
Kurpark

Ministerialdirigent Professor Dr. Walter Bielenberg  
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen  
und Städtebau

Das Verhältnis von öffentlich-rechtlichem und zivilrecht-  
lichem Nachbarschutz

Rechtsanwalt Bernhard Boecker  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Rechtsanwalt Wolfgang Lenz  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Bauliches Nachbarrecht –  
Grundsätzliche und Einzelfragen des privaten und des  
öffentlichen Nachbarrechts

Diskussion nach Fragen und Fällen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Richter am Oberverwaltungsgericht NW Michael Höver  
und die Referenten des Lehrgangs

### **685. Lehrgang**

**Diskussionsseminar:**  
**Abstände und Abstandflächen nach der Landesbauord-  
nung Nordrhein-Westfalen**

28. September 1989 in Nümbrecht, Kurhaus/Parkhotel am  
Kurpark

Abstände und Abstandflächen nach der Landesbau-  
ordnung

Referent:

Michael Höver  
Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land NW,  
Münster

mit Ergänzungen aus kommunaler, anwaltlicher und mini-  
strierlicher Sicht durch

Rechtsanwalt Bernhard Boecker  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Stadt. Baudirektor Detlef Heintz  
Stadtverwaltung Köln

Ministerialrat Heinz-Georg Temme  
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,  
Düsseldorf

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird  
die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-  
Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Neefe-  
str. 2 a, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 69 2075, zu richten.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 36 v. 21. 7. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
780	20. 6. 1989	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	436
790	20. 6. 1989	<b>Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes</b>	437

– MBl. NW. 1989 S. 1066.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 15. 7. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Bekanntmachungen</b>	157	2. OWIG § 46 I, § 67 I Satz 1, §§ 71, 109 II; StPO §§ 331, 473 I und IV. — Das Rechtsbeschwerdegericht hat im Falle einer zulässigen Rechtsbeschwerde das Verfahrenshindernis der Rechtskraft des Bußgeldbescheldes und damit die Unzulässigkeit des Einspruchs von Amts wegen zu beachten. Es muß dabei allerdings das Verbot der Schlechterstellung berücksichtigen. — Zur Kosten- und Auslagenentscheidung im Falle der Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils wegen Rechtskraft des Bußgeldbescheldes. OLG Düsseldorf vom 13. Februar 1989 — 5 Ss (OWI) 456/88 — 10/89 I . . . . .
<b>Personalnachrichten</b>	158	163
<b>Ausschreibungen</b>	160	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b>	160	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
BGB § 1098 II, § 883. — Die Eintragung mehrerer ranggleicher Vorkaufsrechte an einem Grundstück ist zulässig. OLG Hamm vom 20. März 1989 — 15 W 549/88 . . . . .	161	
<b>Strafrecht</b>		
1. StGB § 263. — Es stellt keinen Betrug dar, wenn ein männlicher Kunde eine Frau, die gegen Entgelt telefonische Sexgespräche führt, um das vereinbarte Entgelt prellt. OLG Hamm vom 26. Januar 1989 — 1 Ws 354/88 . . . . .	162	
3. BNatSchG § 30 I Nr. 1. — Die Entfernung eines — im Bau befindlichen — Schwalbenestes aus einer ausschließlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmten, mit einem Tor versehenen Tiefgarage ist nicht verboten. OLG Düsseldorf vom 1. März 1989 — 1 Ws (OWI) 609 — 610/88 . . . . .	164	
4. StGB § 326. — Zum Abfallbegriff und zu den Garantienpflichten eines Amtsträgers bei § 326 StGB. OLG Düsseldorf vom 7. März 1989 — 2 Ss 393/88 — 1/89 II . . . . .	165	

– MBl. NW. 1989 S. 1066.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569